



**Besuchen Sie unseren Blog unter:  
[www.arztundzahnarztrecht.de](http://www.arztundzahnarztrecht.de)**

## Heute schon an Morgen denken

Generalvollmacht und Patientenverfügung

Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung

BSG stärkt Nachbesserungsrecht des Zahnarztes

Vorsicht vor dem falschen Doktor

## Sehr geehrte Damen und Herren,

ereignisreiche Zeiten: In diesem Quartal gibt es gleich mehrere Anlässe zur Gratulation. Zunächst freuen wir uns, mit Herrn Julian Detmer einen neuen Anwaltskollegen in unserem Team begrüßen zu dürfen. Er hat sich bereits im Referendariat auf das Medizinrecht spezialisiert und unterstützt uns bereits seit einigen Wochen in unserem münsteraner Büro.

Herzlich gratulieren möchten wir auch unserem geschätzten Kollegen Thomas Vaczi, der nicht nur den Titel eines Master of Laws (LL.M.) im Medizinrecht erworben hat, sondern vor Kurzem auch Vater eines kleinen Sohnes wurde. kwm wünscht alles Gute für die Zukunft!

Last but not least gratulieren wir auch unserem geschätzten Kollegen Björn Stäwen zum Abschluss des Fachanwaltslehrgangs. Sobald ihm der Titel offiziell in den nächsten Wochen verliehen wurde, stehen

Ihnen bei uns bereits neun Fachanwälte für Medizinrecht zur Verfügung. Damit sind wir bundesweit eine der größten rein medizinrechtlichen Fachkanzleien.

Bei all dem Nachwuchs sehen wir uns für die Zukunft ideal aufgestellt. Weitere Neuigkeiten über unsere Kanzlei – neben jeder Menge gewohnt aktueller Fachinformationen – finden Sie auch auf unserem Blog unter [www.arztundzahnrecht.de](http://www.arztundzahnrecht.de).

Mit den besten Grüßen

Hans Peter Ries - Dr. Karl-Heinz Schnieder - Dr. Ralf Großbölting - Björn Papendorf, LL.M. - Prof. Dr. Christoff Jenschke - Dr. Sebastian Berg

## Heute schon an Morgen denken – Generalvollmacht und Patientenverfügung



Für den Fall von Geschäftsunfähigkeit aufgrund von Unfall oder schwerer Krankheit ist es im Allgemeinen für jeden, für selbstständige und freiberufliche (Zahn-)Ärzte aber im Besonderen von Bedeutung, die beruflichen und privaten Angelegenheiten frühzeitig zu regeln. Dies kann durch die Bevollmächtigung eines Vertreters geschehen, der für den Vollmachtgeber in dessen Namen und Interesse rechtlich verpflichtend handelt. Im Folgenden soll daher die Generalvollmacht und die Patientenverfügung einmal vorgestellt und genauer unter die Lupe genommen werden.

### Die Generalvollmacht

#### Definition

Hierunter versteht man die Erteilung von Vertretungsmacht für grundsätzlich alle erdenklichen Geschäfte einer anderen Person. Ausgeschlossen sind lediglich höchstpersönliche Geschäfte (z.B. die Eheschließung) oder besonders außergewöhnliche Geschäfte, bei denen eine Vertretung insgesamt als hochproblematisch angesehen wird. Diese sind für die Führung einer (zahn-)ärztlichen Praxis jedoch regelmäßig nicht von Bedeutung, sodass mit einer Generalvollmacht alle praxisrelevanten sowie privaten Geschäfte erfasst werden können.

#### Form

Die Generalvollmacht kann grundsätzlich formlos, d.h. sogar mündlich erteilt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass bei den meisten Rechtsgeschäften (z.B. Kündigung) die Vorlage der Vollmachtsurkunde verlangt wird. Auch im Übrigen mangelt es der Vollmacht bei mündlicher Erteilung stark an Beweiskraft. Daher sollte eine Vollmacht stets schriftlich erteilt werden. Die eigenhändige Unterschrift auf einem computergeschriebenen Dokument

ist hierfür ausreichend.

Überdies existieren jedoch Geschäfte, bei denen per Gesetz die notarielle Beurkundung erforderlich ist (z.B.: der Erwerb von Grundstücken). Damit die Formvorschriften nicht einfach durch eine Vertretung umgangen werden können, bedarf auch die Vollmacht zu solchen Geschäften der Schriftform. Soll der Vertreter also dazu bevollmächtigt sein, derartige Geschäfte vorzunehmen, muss die Generalvollmacht notariell beurkundet werden.

### Auswahl des Bevollmächtigten

Als besonders schwierig erweist sich aus praktischen Gründen häufig die Wahl der richtigen Person. Der ideale Generalbevollmächtigte sollte zwei wesentliche Kriterien vereinen.

Zum einen sollte er vollstes Vertrauen des Vollmachtgebers genießen, da dieser durch die Geschäfte des Bevollmächtigten vollumfänglich verpflichtet werden kann. Mit der Vollmachterteilung geht also stets eine bewusste oder unbewusste Missbrauchsgefahr einher.

Zum anderen sollte der Bevollmächtigte auch fachlich kompetent sein, da diesem schließlich während der Abwesenheit des Vollmachtgebers die Praxisleitung zuteil wird. Diese stellt häufig die Existenzgrundlage des Vollmachtgebers und seiner Angehörigen dar und ist daher von größter Bedeutung.

Lässt sich keine Person ausfindig machen, die beide Kriterien in sich vereint, kann eine Aufteilung in zwei oder mehrere Gattungsvollmachten angedacht werden. Dem Ehepartner ohne medizinischen Hintergrund könnten beispielsweise die finanziellen und gesundheitlichen, dem guten Freund und Praxispartner die beruflichen Angelegenheiten anvertraut werden.

### Verwahrung und Geltungsdauer

Um von der Vollmacht Gebrauch zu machen, muss der Bevollmächtigte natürlich über die Existenz der Vollmacht informiert werden. Denkbar wäre es daher, die Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten auszuhändigen und diesem zur Verwahrung zu überlassen. Alternativ kann die Vollmachtsurkunde auch sicher durch den Vollmachtgeber oder bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine geringe Gebühr verwahrt werden. Die Generalvollmacht gilt solange, bis sie

widerrufen wird. Rein rechtlich reicht hierfür zwar die Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten aus. Bleibt dieser jedoch weiterhin im Besitz der Vollmachtsurkunde, kann er den Vollmachtgeber weiter kraft Rechtsscheins rechtlich bindend verpflichten. Daher sollte sicherheits halber auch die Vollmachtsurkunde zurückgefordert werden. Außerdem erlischt die Vollmacht durch den Tod des Vollmachtgebers. Sollte eine Verpflichtung der Erben über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gewollt sein, muss dies ausdrücklich festgelegt werden (sog. transmortale Vollmacht).

## Die Patientenverfügung

### Definition

Die Patientenverfügung stellt die vorweggenommene Einwilligung oder Verweigerung eines Menschen im Hinblick auf die Vornahme zukünftiger medizinischer Maßnahmen dar. Es geht dabei also um die antizipierte Selbstbestimmung für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit in Bezug auf das „ob“ und das „wie“ bei ärztlichen Behandlungen der eigenen Person. Adressat der Handlungsanweisungen kann zum einen der behandelnde Arzt beziehungsweise das Behandlungsteam sein. Sollte bereits eine Generalbevollmächtigung vorliegen, können sich die Handlungsanweisung auch direkt an den Bevollmächtigten richten.

### Form

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig unterschrieben werden. Alternativ kann sie auch durch notarielles Handzeichen unterzeichnet werden. Zwar müssen auch mündliche Änderungen bei der Feststellung des Patientenwillens beachtet werden, der Beweis fällt diesbezüglich jedoch deutlich schwerer. Um die Aktualität zu wahren, ist es daher empfehlenswert, die Verfügung regelmäßig in der vorgesehenen Form zu erneuern.

### Bestimmtheit

In einem Grundsatzurteil vom 06. Juli 2016 (Az. XII ZB 61/16) hat der Bundesgerichtshof alle Patientenverfügungen, die unpräzise Festlegungen zu Umfang und Grenzen der „lebensverlängernden Maßnahmen“ enthalten, für unwirksam erklärt. Wichtig ist es daher, seine Wünsche und Vorstellungen möglichst genau auszudifferenzieren und präzise festzulegen. Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund die Patientenverfügung mit Hilfe einer Fachanwältin/einem Fachanwalt für Medizinrecht zu erstellen, der/die dann die typischen Entscheidungskonflikte und verschiedene Fallgestaltungen bekannt sind.

### Verwahrung und Geltungsdauer

Auch für die Patientenverfügung gilt, dass die entscheidenden Personen im Ernstfall von ihr Kenntnis erlangen müssen. Sinnvoll ist es daher, stets einen Hinweis auf den Aufbewahrungsort bei sich zu tragen und Angehörige über diesen zu informieren.

Wie die Generalvollmacht gilt die Patientenverfügung solange, bis sie widerrufen wird. Um auch hier Missbrauch zu vermeiden, sollte das schriftliche Dokument bei Widerruf unbedingt vernichtet werden.

Ob Generalvollmacht oder Patientenverfügung – das kwm-Team steht Ihnen mit Expertise zur Seite. Gerne schnüren wir mit Ihnen für Sie und Ihre Praxis ein vollständiges Vorsorgepaket zu Ihrer Absicherung.

Björn Papendorf, LL.M.  
Björn Stäwen

## Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung



Befristungen von Arbeitsverhältnissen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam. Grundsätzlich bedarf es eines sachlichen Grundes für die Zulässigkeit der Befristung.

Werden die Voraussetzungen für eine wirksame Befristung nicht eingehalten, besteht die Gefahr, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist.

Für Ärzte in der Weiterbildung gilt das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG), das für diese Konstellation zusätzliche Anforderungen an eine wirksame Befristung stellt. Ein die Befristung eines Arbeitsvertrags mit einem Arzt in Weiterbildung rechtfertigender Sachgrund liegt danach vor, wenn die Beschäftigung des Arztes seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt dient. In der Vergangenheit war streitig und nicht höchstrichterlich geklärt, welche konkreten Anforderungen sich aus dieser gesetzlichen Vorgabe insbesondere für den Nachweis des Sachgrundes ergaben. Unterschiedlich wurde vor allem bewertet, ob eine Weiterbildungsplanung bei Vertragsschluss vorliegen müsse.

Hierzu hat sich das Bundesarbeitsgericht in einem jüngeren Urteil nun genauer positioniert (vgl. Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts zum Urteil vom 14. Juni 2017 – 7 AZR 597/15, Entscheidung noch nicht im Volltext veröffentlicht).

Wesentlich für die Befristung sei, dass die beabsichtigte Weiterbildung die Beschäftigung des Arztes präge. Ob dies der Fall sei, bemesse sich danach, ob im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Planungen oder Prognosen über die beabsichtigte Weiterbildung angestellt wurden. Diese habe der Arbeitgeber in einem späteren Prozess anhand konkreter Tatsachen darzulegen. Dazu sei anzugeben, welches Weiterbildungsziel mit welchem nach der anwendbaren Weiterbildungsordnung vorgegebenen Weiterbildungsbedarf für den befristet beschäftigten Arzt angestrebt worden sei, und jedenfalls grob umrissen darzustellen, welche erforderlichen Weiterbildungsinhalte in welchem zeitlichen Rahmen vermittelt werden sollten.

Ein schriftlicher detaillierter Weiterbildungsplan sei aber ebenso wenig erforderlich wie die Aufnahme eines solchen Plans in die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Auch wenn nach dieser Rechtsprechung ein schriftlich detaillierter Weiterbildungsplan nicht gefordert wird, empfiehlt sich jedoch zur rechtssicheren Vereinbarung einer Befristung gerade zu Beweis Zwecken, die schriftliche Aufzeichnung der vom BAG vorgegebenen Inhalte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Zusammengefasst sind demnach Aufzeichnungen zu machen über

- Weiterbildungsziel (z. B. Erwerb der Schwerpunktbezeichnung „XY“)
- Weiterbildungsbedarf (z. B. Angaben zum Stand der Weiterbildung des Weiterzubildenden, ggf. Angaben zu bereits absolvierten Weiterbildungszeiten)
- Weiterbildungsinhalte (grobe Darstellung)
- Zeitlicher Ablauf und Dauer der Weiterbildung

Dr. Franziska Neumann

## BSG stärkt Nachbesserungsrecht des Zahnarztes

**§** Ist Zahnersatz mangelhaft, hat der behandelnde Zahnarzt innerhalb der zweijährigen Gewährleistungspflicht nachzubessern. Allerdings muss der Patient dem Zahnarzt auch Gelegenheit zur Nachbesserung geben, solange dies dem Patienten zumutbar ist. War der Zahnersatz neu anzufertigen, so entschied das Bundessozialgericht (BSG) vor Einführung der Gewährleistung, dass dann eine Zumutbarkeit nicht mehr vorliege. Der Patient konnte also den Zahnarzt wechseln und vom nachbehandelnden Zahnarzt den Zahnersatz neu anfertigen lassen. Der erstbehandelnde Zahnarzt war verpflichtet, den Festzuschuss der Krankenkasse zu erstatten.

Das BSG hat seine Rechtsprechung nun dahingehend geändert, dass dem Zahnarzt in Regressfällen bei mangelhaftem Zahnersatz auch dann ein Nachbesserungsrecht zusteht, wenn der Zahnersatz neuangefertigt werden muss.

Nach dem Urteil des BSG vom 10.05.2017 (B 6 KA 15/16 R) ist daher dem erstbehandelnden Zahnarzt in Gewährleistungsfällen innerhalb der Gewährleistungsfrist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, solange eine Unzumutbarkeit nicht vorliegt. In üblichen Behandlungssituationen dürfte eine Unzumutbarkeit nicht vorliegen. Es müssen dafür besondere Umstände hinzukommen, die z.B. einen Vertrauensverlust des Patienten in den Zahnarzt rechtfertigen. Gibt der Patient daher dem erstbehandelnden Zahnarzt keine Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Neuanfertigung, so greift auch kein Schadensersatzanspruch gegen den Zahnarzt.

### Praxistipp:

Sobald Mängel am Zahnersatz dem Zahnarzt bekannt werden, sollte auf das Nachbesserungsrecht selbst bei Notwendigkeit einer Neuanfertigung verwiesen werden. Dies ist in der Patientenakte gut zu dokumentieren. Der Zahnarzt sollte sich mit dem in seinem KZV-Bezirk geltenden Gutachterverfahren bei Mängeln auskennen. Hier sind ggf. Fristen zu wahren.

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M. (Lond.)

## Vorsicht vor dem falschen Doktor

**§** Das Landgericht Hamburg hat in einer Entscheidung vom 26.07.2016 (Az. 312 O 574/15) die Anforderungen an die

unternehmerische Sorgfalt von (Zahn-)Ärzten deutlich erhöht. Danach sollen (Zahn-)Ärzte für eine falsche Berufsbezeichnung oder das Führen eines falschen Titels haften, auch wenn der (Zahn-)Arzt selbst die Falschbezeichnung weder vorgenommen noch veranlasst hat. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt wurde eine Zahnärztin in verschiedenen Bewertungsportalen und Branchenverzeichnissen im Internet als „Dr. med. dent.“ geführt, ohne dass sie den akademischen Titel erworben hatte. Die Zahnärztin hatte sich selbst jedoch nie auf einem der in Frage stehenden Portale unter diesem Titel angemeldet. Dennoch wurde sie von einem Berufsinteressenverband, der späteren Klägerin, zur Löschung der Eintragung beziehungsweise zur Hinwirkung auf ebenjene sowie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Gerügt wurden Verstöße gegen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts.

Das Landgericht Hamburg hat der Klage stattgegeben. Entscheidende Frage war dabei, wie weit die Sorgfaltspflicht des (Zahn-)Arztes im unternehmerischen Verkehr reicht. Das Gericht stellte fest, dass die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des (Zahn-)Arztes sowie die diesem zumutbaren Maßnahmen stets durch eine einzel-fallbezogene Abwägung aller betroffenen Belange zu ermitteln sind. Nach Ansicht des Gerichts schafft der (Zahn-)Arzt jedoch allein durch den Betrieb seiner Praxis die Gefahr, dass Dritte eigenständig über ihn falsche Angaben im Internet verbreiten. Den (Zahn-)Arzt treffe daher die Pflicht, die Falschangaben zu entfernen beziehungsweise auf eine Entfernung weitestgehend hinzuwirken. Diese Pflicht entstehe jedoch erst in dem Moment, in dem der (Zahn-)Arzt von den Falschangaben Kenntnis erlangt.

Diese Entscheidung zeigt erneut, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist und auch für (Zahn-)Ärzte nicht nur Chancen, sondern auch Risiken birgt. Für die Praxis bedeutet dies, dass künftige Aufforderungen von Berufsverbänden oder ähnlichen Vereinigungen zur Entfernung falscher Angaben wie beispielsweise Facharztbezeichnungen oder akademische Titel keinesfalls unbeachtet gelassen werden dürfen. In solchen Fällen sollte umgehend der Kontakt mit dem Berufsverband, dem Internetportal und gegebenenfalls einem Rechtsanwalt gesucht werden. Zudem werden sich vermehrt auch Abmahnanwälte dem Thema mit Freude annehmen. Daher sollten (Zahn-)Ärzte von sich aus über die im Urteil postulierten Anforderungen hinausgehen und die eigenen Angaben auf den einschlägigen Webseiten überprüfen. Nur so können zukünftig böse Überraschungen mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Björn Papendorf, LL.M.

rechtsanwälte  
kanzlei für wirtschaft und medizin

Hans Peter Ries

Lehrbeauftragter an der SRH Fachhochschule Hamm

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Fachanwalt für Medizinrecht  
Lehrbeauftragter an der Universität Münster  
Lehrbeauftragter an der SRH Fachhochschule Hamm  
Mediator

Dr. Ralf Großbötling

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Papendorf, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)  
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Sebastian Berg

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniela Kasih

Fachwältin für Medizinrecht

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M.

Fachanwalt für Medizinrecht  
Lehrbeauftragter an der Steinbeis-Hochschule

Thomas Vaczi, LL.M.

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Stäwen

Dr. Franziska Neumann

Fachwältin für Medizinrecht

Dr. Tobias Witte

Dominik Neumaier

### Münster

PortAl 10 · Albersloher Weg 10 c  
48155 Münster  
Telefon 0251/5 35 99-0  
Telefax 0251/5 35 99-10  
muenster@kwm-rechtsanwaelte.de

### Berlin

Unter den Linden 24 /  
Friedrichstraße 155-156  
10117 Berlin  
Telefon 030/20 61 43-3  
Telefax 030/20 61 43-40  
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de

### Weitere Büros:

#### Hamburg

Ballindamm 8  
20095 Hamburg  
Telefon 040/20 94 49-0

#### Bielefeld

Am Bach 18  
33602 Bielefeld  
Telefon 0521/9 67 47 21

#### Hannover

Hinüberstraße 4 A  
30175 Hannover  
Telefon 0511/3 48 46-64

#### Essen

Emmastraße 38  
45130 Essen  
Telefon 0201/95 97 48-84

kwm · rechtsanwälte  
kanzlei für wirtschaft und medizin

Ries · Dr. Schnieder · Dr. Großbötling ·  
Papendorf · Dr. Berg · Prof. Dr. Jenschke

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz: Münster,  
Niederlassung in überörtlicher  
Partnerschaft: Berlin

PR 1820, AG Essen

[www.kwm-rechtsanwaelte.de](http://www.kwm-rechtsanwaelte.de)